

DIE SITUATION IN DER REGION DER GROSSEN SEEN AFRIKAS^{*187}

Beschlüsse

Auf seiner 6215. Sitzung am 9. November 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Olusegun Obasanjo, den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION BETREFFEND DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO¹⁸⁸

Beschlüsse

Auf seiner 6203. Sitzung am 16. Oktober 2009 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Neunundzwanzigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2009/472)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alan Doss, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6225. Sitzung am 30. November 2009 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“.

Resolution 1896 (2009) vom 30. November 2009

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1804 (2008) vom 13. März 2008, 1807 (2008) vom 31. März 2008 und 1857 (2008) vom 22. Dezember 2008 sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

* So ab Dokument S/INF/59 (*Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2003 - 31. Juli 2004*). Dieser Tagesordnungspunkt lautete in Deutsch davor „Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseegebiet“.

¹⁸⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

¹⁸⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1997 verabschiedet.

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region,

Kenntnis nehmend von dem Zwischen- und dem Schlussbericht der gemäß Resolution 1771 (2007) vom 10. August 2007 eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo („die Sachverständigengruppe“), deren Mandat gemäß den Resolutionen 1807 (2008) und 1857 (2008) verlängert wurde¹⁸⁹, und von ihren Empfehlungen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu, Ituri und Orientale, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht,

verlangend, dass alle bewaffneten Gruppen, insbesondere die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und die Widerstandsarmee des Herrn, sofort ihre Waffen niederlegen und ihre Angriffe auf die Zivilbevölkerung einstellen, sowie verlangend, dass alle Parteien der Abkommen vom 23. März 2009 die Waffenruhe achten und ihre Verpflichtungen wirksam und nach Treu und Glauben einhalten,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Unterstützung, die bewaffnete Gruppen, die im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo tätig sind, von regionalen und internationalen Netzwerken erhalten,

es begrüßend, dass sich die Demokratische Republik Kongo und die Länder der Region der Großen Seen darauf verpflichtet haben, gemeinsam den Frieden und die Stabilität in der Region zu fördern, und erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und alle Regierungen, insbesondere diejenigen in der Region, wirksame Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass es für die bewaffneten Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo keinerlei Unterstützung in oder aus ihrem Hoheitsgebiet gibt,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von den Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Recht, die nach wie vor im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo gegenüber Zivilpersonen begangen werden, einschließlich der Tötung und Vertreibung einer beträchtlichen Zahl von Zivilpersonen, der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten und weit verbreiteter sexueller Gewalt, betonend, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in dem Land und unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen,

sowie die Notwendigkeit *betonend*, als wesentlichen Bestandteil der dringend nötigen umfassenden Reform des Sicherheitssektors die Straflosigkeit zu bekämpfen, und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo eindringlich nahelegend, ihre Nulltoleranzpolitik gegenüber strafbaren Handlungen und Verfehlungen bei den Streitkräften umzusetzen,

¹⁸⁹ Siehe S/2009/253 und S/2009/603.

der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahelegend*, konkrete Maßnahmen zur Reform des Justizsektors und zur Umsetzung des Aktionsplans für die Reform des Strafvollzugssystems zu ergreifen, um ein faires und glaubhaftes System zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu gewährleisten,

unter Hinweis auf seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals sowie des humanitären Personals in Konfliktzonen,

unter Verurteilung des anhaltenden illegalen Zustroms von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes unter Verstoß gegen die Resolutionen 1533 (2004) vom 12. März 2004, 1807 (2008) und 1857 (2008), seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des Waffenembargos und der anderen mit seinen Resolutionen betreffend die Demokratische Republik Kongo festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen, und betonend, dass alle Staaten gehalten sind, den Auflagen in Ziffer 5 der Resolution 1807 (2008) betreffend Vorankündigungen nachzukommen,

in Anerkennung dessen, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Hauptfaktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen Afrikas schüren und verschärfen,

es begrüßend, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze ihre Absicht bekundet hat, Leitlinien zur Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und den Sachverständigengruppen der Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats auszuarbeiten,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit Ziffer 1 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter bis zum 30. November 2010 zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 2, 3 und 5 der genannten Resolution;

2. *beschließt außerdem*, die mit den Ziffern 6 und 8 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrs für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffer 7 der genannten Resolution;

3. *beschließt ferner*, die mit den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen auf den Gebieten Finanzen und Reisen für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 10 und 12 der genannten Resolution betreffend die in Ziffer 4 der Resolution 1857 (2008) genannten Personen und Einrichtungen;

4. *beschließt*, das in Ziffer 8 der Resolution 1533 (2004) festgelegte, in Ziffer 18 der Resolution 1596 (2005) vom 18. April 2005, Ziffer 4 der Resolution 1649 (2005) vom 21. Dezember 2005 und Ziffer 14 der Resolution 1698 (2006) vom 31. Juli 2006 erweiterte und in Ziffer 15 der Resolution 1807 (2008) und den Ziffern 6 und 25 der Resolution 1857 (2008) bekräftigte Mandat des Ausschusses um die folgenden Aufgaben zu erweitern:

a) innerhalb von sechs Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution Leitlinien unter Berücksichtigung der Ziffern 17 bis 24 der Resolution 1857 (2008) zu erlassen, um die Durchführung der mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu erleichtern, und diese nach Bedarf fortlaufend aktiv zu überprüfen;

b) regelmäßige Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu führen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden;

c) die notwendigen Informationen zu bestimmen, die die Mitgliedstaaten vorzulegen haben, um den Auflagen in Ziffer 5 der Resolution 1807 (2008) betreffend Vorankündigungen nachzukommen, und sie unter den Mitgliedstaaten zu verteilen;

5. *fordert alle Staaten auf*, insbesondere diejenigen in der Region sowie diejenigen, in denen sich die gemäß Ziffer 3 dieser Resolution bezeichneten Personen und Einrichtungen befinden, die in dieser Resolution genannten Maßnahmen vollständig durchzuführen und mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und fordert ferner die Mitgliedstaaten auf, sofern sie es bisher nicht getan haben, dem Ausschuss innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 1 bis 3 verhängten Maßnahmen unternommen haben;

6. *ersucht* den Generalsekretär, das Mandat der gemäß Resolution 1533 (2004) eingesetzten Sachverständigengruppe, das mit späteren Resolutionen verlängert wurde, um einen am 30. November 2010 endenden Zeitraum zu verlängern, und ersucht die Sachverständigengruppe, ihr in Ziffer 18 der Resolution 1807 (2008) festgelegtes und mit den Ziffern 9 und 10 der Resolution 1857 (2008) erweitertes Mandat zu erfüllen und dem Rat über den Ausschuss bis 21. Mai 2010 sowie erneut vor dem 20. Oktober 2010 schriftlich Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, dass das Mandat der in Ziffer 6 genannten Sachverständigengruppe außerdem den Auftrag umfasst, für den Ausschuss unter Berücksichtigung von Ziffer 4 g) der Resolution 1857 (2008), unter anderem auf der Grundlage ihrer Berichte und unter Heranziehung der in anderen Foren geleisteten Arbeit, Empfehlungen in Bezug auf Leitlinien für die Beachtung der gebotenen Sorgfalt durch Importeure, Verarbeitungsbetriebe und Verbraucher mineralischer Produkte hinsichtlich des Kaufs, der Bezugsquellen (einschließlich der zur Feststellung der Herkunft der mineralischen Produkte zu unternehmenden Schritte), des Erwerbs und der Verarbeitung mineralischer Produkte aus der Demokratischen Republik Kongo auszuarbeiten;

8. *ersucht* die Sachverständigengruppe, den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf Nord- und Südkivu, Ituri und die Provinz Orientale sowie auf die regionalen und internationalen Netzwerke zu richten, die den im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo tätigen bewaffneten Gruppen Unterstützung gewähren;

9. *empfiehlt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, vordringlich die Sicherheit, die Rechenschaftspflicht und die Verwaltung in Bezug auf die Bestände an Rüstungsgütern und Munition zu stärken und im Einklang mit den durch das Protokoll von Nairobi zur Verhütung, Kontrolle und Reduzierung von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Region der Großen Seen und am Horn von Afrika sowie durch das Regionalzentrum für Kleinwaffen festgelegten Normen ein nationales Programm zur Kennzeichnung von Waffen durchzuführen;

10. *ersucht* die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten, insbesondere derjenigen in der Region, die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und die Sachverständigengruppe, intensiv zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Austausch von Informationen betreffend Waffenlieferungen, Handelswege und strategische Minen, von denen bekannt ist, dass sie von bewaffneten Gruppen kontrolliert oder genutzt werden, Flüge aus der Region der Großen Seen in die Demokratische Republik Kongo und aus der Demokratischen Republik Kongo in die Region der Großen Seen, die illegale Ausbeutung von natürlichen Ressourcen und den illegalen Handel damit und die Aktivitäten der von dem Ausschuss gemäß Ziffer 4 der Resolution 1857 (2008) benannten Personen und Einrichtungen;

11. *ersucht insbesondere* die Mission, mit der Sachverständigengruppe alle sachdienlichen Informationen auszutauschen, vor allem Informationen über die Einziehung und den Einsatz von Kindern und über gezielte Angriffe auf Frauen und Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts;

12. *verlangt ferner*, dass alle Parteien und alle Staaten sicherstellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und ersucht in diesem Zusammenhang alle Staaten, dem Ausschuss eine Anlaufstelle zu benennen, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Sachverständigengruppe zu verstärken;

13. *wiederholt seine* in Ziffer 21 der Resolution 1807 (2008) geäußerte und in Ziffer 14 der Resolution 1857 (2008) bekräftigte *Forderung*, dass alle Parteien und alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, mit der Sachverständigengruppe in ihrer Arbeit uneingeschränkt kooperieren und dass sie die Sicherheit ihrer Mitglieder sowie ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Importeure, Verarbeitungsbetriebe und Verbraucher kongolesischer mineralischer Produkte die gebotene Sorgfalt hinsichtlich ihrer Lieferanten und der Herkunft der von ihnen gekauften Mineralien anwenden;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, mit der Sachverständigengruppe hinsichtlich des ihr in Ziffer 7 erteilten Mandats zur Ausarbeitung von Empfehlungen für den Ausschuss in Bezug auf Leitlinien für die Beachtung der gebotenen Sorgfalt uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie ihr Einzelheiten über alle einschlägigen nationalen Leitlinien, Genehmigungspflichten oder Rechtsvorschriften betreffend den Handel mit mineralischen Produkten zur Verfügung stellen;

16. *empfiehlt* den Importeuren und Verarbeitungsbetrieben, Grundsätze, Praktiken und Verhaltenskodexe zu beschließen, um zu verhindern, dass bewaffnete Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo durch die Ausbeutung von natürlichen Ressourcen und den Handel damit indirekt unterstützt werden;

17. *empfiehlt außerdem* den Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region der Großen Seen, regelmäßig umfassende Statistiken über die Ein- und Ausfuhr von Gold, Kassiterit, Coltan und Wolframit zu veröffentlichen;

18. *legt* der Gebergemeinschaft *eindringlich nahe*, zu erwägen, vermehrt technische oder sonstige Hilfe und Unterstützung zu gewähren, um die institutionellen Kapazitäten der Bergbau-, Strafverfolgungs- und Grenzkontrollbehörden und -institutionen der Demokratischen Republik Kongo zu stärken;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, dem Ausschuss zur Aufnahme in seine Liste die Namen der Personen oder Einrichtungen zu übermitteln, die die in Ziffer 4 der Resolution 1857 (2008) festgelegten Kriterien erfüllen, sowie von Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der benannten Personen oder Einrichtungen stehen, oder von Personen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der benannten Einrichtungen handeln;

20. *bekräftigt* die Bestimmungen in den Ziffern 17 bis 20 der Resolution 1857 (2008) betreffend die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die Liste, in den Ziffern 22 bis 24 der Resolution 1857 (2008) betreffend die Streichung von Personen und Einrichtungen von der Liste und in Resolution 1730 (2006) vom 19. Dezember 2006 betreffend die Rolle der Koordinierungsstelle;

21. *beschließt*, dass er zu gegebener Zeit und spätestens bis zum 30. November 2010 die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen überprüfen wird, um sie gegebenenfalls im Lichte der Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo anzupassen, insbesondere im Lichte der Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Integration der Streitkräfte und der Reform der Nationalpolizei, sowie bei der

Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung oder gegebenenfalls Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen;

22. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6225. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6244. Sitzung am 16. Dezember 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Dreißigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2009/623)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alan Doss, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6253. Sitzung am 23. Dezember 2009 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Dreißigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2009/623)“.

Resolution 1906 (2009) vom 23. Dezember 2009

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1843 (2008) vom 20. November 2008, 1856 (2008) vom 22. Dezember 2008 und 1896 (2009) vom 30. November 2009 sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und ihre Zivilbevölkerung zu schützen, sowie unter Betonung der Wichtigkeit der raschen Durchführung einer umfassenden und bestandfähigen Reform des Sicherheitssektors und der dauerhaften Entwaffnung, Demobilisierung, Neuansiedlung beziehungsweise Repatriierung und der Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen für die langfristige Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo sowie des von den internationalen Partnern auf diesem Gebiet geleisteten Beitrags,

mit der Aufforderung an alle an dem bewaffneten Konflikt in der Region der Großen Seen beteiligten Parteien, den nach dem humanitären Völkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen nachzukommen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Zivilpersonen zu schützen und den schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal zu erleichtern,

die Länder der Region der Großen Seen *ermutigend*, sich auch weiterhin nachdrücklich für die gemeinsame Förderung des Friedens und der Stabilität in der Region zu enga-